



**Zentrum für  
Wissenschaftsmanagement  
e.V.**

***SATZUNG***

Stand: 28.06.2021

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Strategische Partnerschaften
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Ermächtigung zur Satzungsänderung
- § 15 Errichtung der Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Zentrum für Wissenschaftsmanagement“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer (z.Zt. Freiherr-vom-Stein-Str. 2).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Steigerung der Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch Förderung des Wissenschaftsmanagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung und Bündelung, Weiterentwicklung und Vermittlung von nationalen und internationalen Anwendungserfahrungen und Forschungsergebnissen des Wissenschaftsmanagements. Dies erfolgt unter anderem durch:
  - a) Aus- und Fortbildung im Wissenschaftsmanagement,
  - b) Einrichtung einer internationalen Plattform für den Austausch von Erfahrungen und die Anbahnung bzw. Durchführung von Projekten im Wissenschaftsmanagement.
  - c) Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen Personen aus Wissenschaft, Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsförderung,
  - d) anwendungsbezogene Forschungsvorhaben und gemeinsame Projekte im Interesse der Partner,
  - e) Publikation von Forschungsergebnissen, Dokumentation, Wissenstransfer und Beratung,
  - f) Durchführung von Werkstattgesprächen und Tagungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Strategische Partnerschaften und Kooperationen**

1. Der Verein geht eine strategische Partnerschaft mit der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) und dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) ein. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.
2. Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke weitere strategische Partnerschaften und Kooperationen eingehen. Entsprechende Vorschläge unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie Einrichtungen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Als Personenvereinigungen sind insbesondere Regionalgruppen angesprochen, denen Alumni oder andere interessierte natürliche Personen angehören. Eine Regionalgruppe besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die in räumlicher Nähe in Wissenschaftseinrichtungen arbeiten oder gearbeitet haben. Regionalgruppen sind im Anhang 2 dieser Satzung aufgeführt. Hinsichtlich der Aufnahme einer Regionalgruppe gilt § 10 Nr. 4 (h). Gründungsmitglieder des Vereins sind die im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführten Hochschulen und Forschungseinrichtungen und natürlichen Personen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Vereinsmitglied wird mit Zugang der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmit-

glieder genießen alle Rechte, die mit einer Mitgliedschaft verbunden sind. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres auf das Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen und Dienste des Zentrums für Wissensmanagement zur Verfügung. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Nutzungsordnung, in der auch die Nutzung der Dienste durch Nichtmitglieder geregelt wird. Finanzierungsbeiträge zu konkreten Projekten sind jederzeit möglich.
2. Die Mitglieder werden regelmäßig über Projekte und Arbeitsergebnisse des Zentrums für Wissensmanagement informiert.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Er beträgt für das Gründungsjahr des Vereins für Hochschulen 0,25 Euro pro Studierenden, für sonstige juristische Personen 5.000 Euro und für natürliche Personen mindestens 100 Euro. Für Dachorganisationen und Personenvereinigungen ist jeweils eine Einzelvereinbarung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu treffen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre regelt eine Beitrags- und Nutzungsordnung. Diese Beitrags- und Nutzungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, im Einzelfall über beitragsfreie Mitgliedschaften zu entscheiden und auch projektbezogene Sach- bzw. Finanzbeiträge an Stelle der in Abs. 1 oben genannten Mitgliedsbeiträge zuzulassen.

3. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Tagungszeit und -ort schriftlich oder durch E-Mail einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal oder wenn,
  - b) 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
3. An den Sitzungen der Mitgliederversammlungen können mit deren Zustimmung Gäste teilnehmen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Jedes Mitglied, das juristische Person, Regionalgruppe oder sonstige Personenvereinigung ist, hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht über die Regionalgruppen aus. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag

von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden alsbald den Mitgliedern mitgeteilt und in die Niederschrift über die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen.

7. Die Änderung der Vereinssatzung erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen,
  - e) Beschlussfassung über die Beitrags- und Nutzungsordnung,
  - f) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
  - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
  - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogramms,
  - i) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Chat oder Handzeichen in Videokonferenzen).

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann über eine angemessene Vergütung des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen sachgerechten Vergütungsrahmen.

2. Der/Die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter/innen bilden den engeren Vorstand. Der Vorstand und der engere Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung des engeren Vorstands geregelt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes wird auf Vorschlag des FÖV gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
  - d) Aufstellung des Arbeitsprogramms des Vereins,
  - e) Umsetzung des Arbeitsprogramms,
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und Beaufsichtigung seiner/ihrer Tätigkeit,
  - h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) Wahl der Ehrenmitglieder
5. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.



## **§ 11 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat**

1. Dem Kuratorium können Persönlichkeiten aus dem Tätigkeitsfeld des Vereins und aus dem öffentlichen Leben angehören.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung berufen. Ein Mitglied des Kuratoriums wird auf Vorschlag des FÖV berufen.
3. Die Berufung erfolgt auf 4 Jahre. Der Nachfolger/die Nachfolgerin eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die jeweilige Restlaufzeit berufen.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
5. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
6. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in allen Angelegenheiten von besonderem Gewicht oder finanzieller Tragweite zu beraten und seine Tätigkeit zu fördern.
7. Das Kuratorium kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden, der folgende Aufgaben hat:
  - a) Wissenschaftliche Beratung und Begleitung der Arbeiten des Vereins,
  - b) Begleitung von Projekten,
  - c) Stellungnahme zum Arbeitsprogramm des Vereins und Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin besorgt die Geschäfte des Vereins. Er/sie ist an die Satzung, den Haushaltsplan, eine etwa vom Vorstand festgelegte Geschäftsordnung und an Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins hat ihren Sitz am FÖV. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag. Außenstellen können errichtet werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in § 9 Absatz 5 festgelegten Stimmenanzahl beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Ermächtigung zur Satzungsänderung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins ins Vereinsregister auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

#### **§ 15 Errichtung der Satzung**

Die Satzung zur Gründung des Vereins wurde am 30.04.2002 errichtet.

### **Anhang 1 zur Satzung des Zentrums für Wissenschaftsmanagement**

#### **Gründungsmitglieder des Vereins**

- Bauhaus-Universität Weimar
- Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHV)

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
- Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg
- Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD), Bonn
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Köln
- Fachhochschule Neu-Ulm
- Fachhochschule Trier
- Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV), Speyer
- Forschungszentrum Karlsruhe
- Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF), Bonn
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Bonn
- Justus-Liebig-Universität Giessen
- Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin (MDC), Berlin
- Universität zu Lübeck
- Technische Universität Darmstadt
- Technische Universität München
- Universität des Saarlandes, Saarbrücken
- Universität Erfurt
- Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen
- Universität Karlsruhe (TH)
- Universität Osnabrück
- Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), Bonn
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), Mannheim
- Ignaz Bender, Trier
- Prof. Dr. Gisela Färber, Speyer
- Assessor Dipl.-Volkswirt Thomas A. H. Schöck, Fürth

- Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann, Stellvertretender Direktor des FÖV, Speyer
- Prof. Dr. Hellmut Wagner, Karlsruhe
- Dr. Hans-Ulrich Wiese, München
- Dr. Helmut Zeitträger, Darmstadt